

Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder

vom 3. Dezember 2009

Inhaltsübersicht

1. Wahlorgane und Wahlbehörden

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Wahlorgane
- § 3 Wahlausschuss
- § 4 Wahlvorstand
- § 5 Briefwahlvorstand

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- § 6 Wahlberechtigung
- § 7 Wahlrechtsausschluss
- § 8 Wählbarkeit

3. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung

- § 9 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 10 Ungültige Wahlvorschläge
- § 11 Stimmzettel
- § 12 Wählerverzeichnis

4. Durchführung der Wahl

- § 13 Wahltag
- § 14 Wahlhandlung
- § 15 Briefwahl
- § 16 Wahl Niederschrift
- § 17 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

5. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- § 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung
- § 19 Wahlprüfung
- § 20 Amtssprache

6. Schlussbestimmung

- § 21 Inkrafttreten

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat am 3. Dezember 2009 die nachfolgende Wahlordnung für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss der Stadt Monheim am Rhein zu wählenden Mitglieder als Satzung gem. § 7 Abs. 1 i. V. m. § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beschlossen:

Allgemeine Grundsätze

Die Stadt Monheim am Rhein bildet einen Integrationsausschuss. Die Mitglieder des Integrationsausschuss werden nach den für die Wahl geltenden Grundsätzen der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW), den gemäß § 27 Abs. 11 der GO NRW geltenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes Nordrhein-Westfalen (KWahlG) und den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt.

1. Wahlorgane und Wahlbehörden

§ 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Das Gebiet, für das der Integrationsausschuss gewählt wird, ist das Stadtgebiet Monheim am Rhein. Das Wahlgebiet wird in mindestens drei Stimmbezirke eingeteilt. In jedem Stimmbezirk wird ein Wahllokal in einem öffentlichen Gebäude eingerichtet.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten als Wahlleiter. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder des Integrationsausschusses ergibt sich aus der Hauptsatzung.

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiter,
- der Beigeordnete sowie der Kämmerer als Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten,
- der Wahlausschuss,
- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand und die eingerichteten Briefwahlvorstände.

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Wahl der direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder ist der Wahlausschuss für die Gemeindewahlen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.
- (3) Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, den jeweiligen Stellvertretungen und drei bis sechs Beisitzenden. Der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes, er kann darüber hinaus Wahlhelfer berufen. Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher und die jeweilige Stellvertretung sollen Bedienstete der Stadtverwaltung Monheim am Rhein sein.
- (2) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher bestimmt aus dem Kreis der Beisitzenden die Schriftführerin oder den Schriftführer. Es können mehrere stellvertretende Schriftführerinnen oder Schriftführer bestellt werden.
- (3) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin oder des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Während der Wahlhandlung müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretungen sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretungen. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses müssen mindestens fünf Mitglieder anwesend sein, darunter die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher oder deren Stellvertretungen sowie die Schriftführerin oder der Schriftführer oder deren Stellvertretungen.

§ 5 Briefwahlvorstand

- (1) Für die Briefwahlvorsteherinnen bzw. -vorsteher und Briefwahlvorstände gilt § 4 dieser Wahlordnung entsprechend.
- (2) Der Wahlleiter bestimmt, wie viele Briefwahlvorstände zu bilden sind, um das Ergebnis der Briefwahl noch am Wahltag feststellen zu können.

2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 6 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind gem. § 27 Abs. 3 der GO NRW

1. Ausländer,
2. Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummern 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Satz 1 Nummer 2 müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

§ 7 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 6 Satz 1 Ziffer 2 dieser Wahlordnung erfasst sind.

§ 8 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs alle wahlberechtigten Personen nach § 6 dieser Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Die Ausschlussstatbestände des § 13 KWahlG (Unvereinbarkeit von Amt und Mandat) finden Anwendung.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruch in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

3. Wahlvorschläge, Wahlvorbereitung

§ 9 Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede wahlvorschlagsberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Als Wahlbewerberin oder Wahlbewerber kann jede Person nach § 8 dieser Wahlordnung benannt werden, sofern sie ihre Zustimmung schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen amtlichen Vordruck, den das Wahlbüro bereit hält, erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass die Gruppe eine nach demokratischen Grundsätzen gewählte Leitung besitzt und die Benennung und die Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin oder des Wahlbewerbers enthalten. Die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber wird vom Einreicher festgelegt.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerberin“ oder „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin bzw. des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25, höchstens jedoch von 100 Wahlberechtigten, unterstützt sein. Unterstützungsunterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Diese Personen müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung in Block- und Maschinenschrift angeben. Die Unterzeichnenden müssen in Block- oder Maschinenschrift Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch einen wahlberechtigten Wahlbewerber ist zulässig. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (8) Für die Wahlvorschläge, die Zustimmung zur Aufnahme in den Wahlvorschlag, den Nachweis zu Abs. 3 und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die das Wahlbüro bereithält.

- (9) Wahlvorschläge können bis zum 34. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekanntgemacht.
- (10) Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

§ 10 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn
1. sie nicht rechtzeitig beim Wahlleiter eingereicht worden sind,
 2. sie nicht auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblättern erfolgt sind,
 3. sie nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind,
 4. sie nicht wählbare Personen vorschlagen,
 5. sie nicht die für die Wahlvorschläge und die Bewerbenden vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
 6. sie nicht die für die Unterzeichner vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind oder
 7. die Zustimmung der Bewerbenden zu ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag fehlt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 Ziffer 4, 5 und 7 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerbenden ungültig, auf die sich der jeweilige Mangel bezieht; in den Fällen der Ziffer 5 und 6 ist der Wahlvorschlag nur ungültig, soweit infolge der Mängel die erforderliche Zahl von gültigen Unterschriften nicht erreicht wird.
- (3) Enthalten die Wahlvorschläge Mängel, so sind diese nach Aufforderung durch den Wahlleiter von der Vertrauensperson zu beseitigen.

§ 11 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie mit der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten sechs auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (2) Die Wahlvorschläge werden durch den Wahlleiter auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge eingetragen, wie die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlichen Unterlagen im Wahlbüro eingegangen sind.

§ 12 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 21. Tag vor der Wahl.
- (3) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (4) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, am 17. Tag bis 18.00 Uhr, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Termin und Ort der Auslegung werden öffentlich bekanntgemacht.
- (5) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist beim Wahlleiter schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch einlegen.
- (6) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Bürgermeister als Wahlleiter. Gegen die Entscheidung des Bürgermeisters als Wahlleiter kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.
- (7) Personen, die das Gebiet der Stadt Monheim am Rhein verlassen (Abmeldung), werden aus dem Wählerverzeichnis gestrichen.

4. Durchführung der Wahl

§ 13 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist ein Sonntag.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
- (3) Der Wahltermin wird vom Wahlleiter festgelegt und spätestens am 45. Tag vor der Wahl bekannt gemacht.

§ 14 Wahlhandlung

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede wahlberechtigte Person hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat sich die wahlberechtigte Person gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

§ 15 Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl hat die wahlberechtigte Person dem Wahlleiter in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren Wahlschein und
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren Stimmzettel so rechtzeitig zuzusenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr eingeht.
- (2) Die Wahlbriefe werden den Briefwahlvorständen zur Entscheidung über die Zulassung zugeleitet. Die Auszählung kann durch die Briefwahlvorstände oder auch durch die Wahlvorstände in den Stimmbezirken erfolgen.
- (3) Für den Wahlscheinantrag und das Briefwahlverfahren gelten die Vorschriften des KWahlG entsprechend.

§ 16 Wahlniederschrift

- (1) Über die Wahlhandlung und die Stimmenzählung wird von der Schriftführung eine Wahlniederschrift gefertigt.
- (2) Die Wahlniederschrift ist von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 17 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Anhand der Schnellmeldungen aus den Stimmbezirken ermittelt der Wahlleiter noch am Wahlabend das vorläufige Endergebnis der Wahl.

5. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 18 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen und Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.

- (3) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Personen durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl innerhalb einer Woche anzunehmen.
- (4) Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschl. Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 19 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des KWahlG in der jeweiligen Fassung entsprechend.

§ 20 Amtssprache

Die Amtssprache ist Deutsch.

6. Schlussbestimmung

§ 21 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

in Kraft getreten am 9. 12. 2009